

Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Stand: 09.03.2018

Pflanzliche Abfälle dürfen nur unter Beachtung der nachfolgenden abfall- und naturschutzrechtlichen Regelungen verbrannt werden:

Landwirtschaft:

Strohige Abfälle aus der Landwirtschaft dürfen verbrannt werden, wenn ihre Einarbeitung nicht möglich ist, oder wenn sie im Boden nicht genügend verrotten können und dieser dadurch nachteilig verändert würde. **Das Verbrennen ist mindestens 7 Tage vorher bei der Gemeinde anzuzeigen.** Das Landratsamt hat das Verbrennen zu untersagen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind.

Das Abbrennen von **Stoppelfeldern** bedarf der Genehmigung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (§ 3 Abs. 7 DirektZahlVerpflV i.V.m. § 6 Abs. 3 BayGAPV).

Kartoffelkraut, ähnliche krautige Abfälle aus der Landwirtschaft sowie holzige Abfälle aus dem Obst- und Weingartenbau und sonstigen Sonderkulturen dürfen verbrannt werden, soweit sie im Zusammenhang mit der üblichen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche anfallen.

Folgende Punkte sind beim Verbrennen zu beachten:

- Die zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit erforderlichen Abstände sind einzuhalten:
 - 300 m** zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen
 - 300 m** zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden
 - 100 m** zu sonstigen Gebäuden
 - 100 m** zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen
 - 100 m** zu Waldrändern (Ausnahmegenehmigungen nach Art. 17 des Bayerischen Waldgesetzes – BayWaldG - sind beim Amt für Landwirtschaft und Forsten – Fachbereich Forsten – zu beantragen)
 - 25 m** zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen
 - 10 m** zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden
 - Bei Unterschreitung der geregelten Abstände ist eine Genehmigung der Gemeinde einzuholen (§ 25 VVB).
- Verbrennen **nur außerhalb** der im Zusammenhang bebauten **Ortsteile**
- Nur an Werktagen **von 6 Uhr bis 18 Uhr**
- Gefahren, Nachteile oder erhebliche **Belästigungen** durch die Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu **verhindern**.
- Das **Feuer ist** von zwei mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig **zu überwachen**.
- Bei starkem **Wind** darf **kein Feuer** entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
- Um die Brandfläche sind **Bearbeitungsstreifen von 3 m** Breite zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind.
- Zum **Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt** ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennungen einwirkt.
- Es ist sicherzustellen, dass die **Glut beim Verlassen** der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit, **erloschen** ist.
- Die **Verbrennungsrückstände** sind möglichst bald in den Boden **einzuarbeiten**.

Nach § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es ferner verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen, ungenutztem Gelände (Brachflächen), an Hecken oder Hängen abzubrennen. Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) dürfen ebenfalls nicht beeinträchtigt werden. Hieraus folgt, dass das **Verbrennen nur auf** intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen – also **Äckern** - erlaubt ist. Verstöße gegen naturschutzrechtliche Vorschriften sind mit bis zu 50.000,- € bußgeldbewehrt.


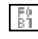

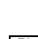
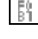
Erwerbsgartenbau:

Pflanzliche Abfälle dürfen entsprechend den Abfällen aus der Landwirtschaft verbrannt werden. Hierbei sind die gleichen Regelungen zu beachten.

Sonstige Gärten (kein Erwerbsgartenbau):

Pflanzliche Abfälle, insbesondere Laub, Gras und Moos aus sonstigen Gärten dürfen **innerhalb** der im Zusammenhang bebauten **Ortsteile nicht** verbrannt werden.

Folgende Punkte sind beim Verbrennen außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zu beachten:

-  auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind
-  werktags **von 6.00 bis 18.00 Uhr**
-  Gefahren, Nachteile oder erhebliche **Belästigungen** durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu **verhindern**
-  **bei starkem Wind darf kein Feuer** entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen
-  es ist sicherzustellen, dass die **Glut** beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit **erloschen** ist

Naturschutzrechtliche Vorschriften sind entsprechend dem Kap. „Landwirtschaft“ zu beachten.

Forst- und Almwirtschaft:

Hierbei sind die gleichen Regelungen, wie beim Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus der Landwirtschaft zu beachten.

Um die Feuerstelle muss ein ausreichend **breiter Schutzstreifen** vorhanden sein.

Gemäß Art. 17 BayWaldG besteht grundsätzlich eine Erlaubnispflicht für offene Feuerstätten und für unverwahrtes Feuer im Wald oder weniger als 100 m davon entfernt. Diese Erlaubnispflicht gilt nicht

- für den Waldbesitzer und die in seinem Wald Beschäftigten,
- für die zur Jagdausübung Berechtigten
- und für die Holznutzungsberechtigten bei der Ausübung ihres Rechts.

Darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)

Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV)

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)

Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)

Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (DirektZahlVerpflV)

Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (BayGAPV)